

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0113/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Timo Schmitz
Aktenzeichen: FD III/1.611-75	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 07.09.2021

Bauantrag: Außenbereich, Königshofen, Flur 3, Flst. 8/9, Niederseelbacher Straße 66 (Queckenmühle), Aufschottern für Lagerung von Gerüstmaterialien (gewerblich)

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Dem Bauvorhaben „Aufschottern für Lagerung von Gerüstmaterialien (gewerblich)“, Gemarkung Königshofen, Flur 17, Flst. 19/10, Lage: An der Queckenmühle

Antragsteller: Frau Narin Karadag, Niederseelbacher Straße 66, 65527 Niedernhausen

wird gemäß §§ 35, 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen **versagt**.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Sachverhalt:

Für die Firma „Gerüstbau Schwarzberg GmbH & Co. KG“, welche unter der o.g. Adresse angemeldet ist, soll ein Teil des Grundstückes aufgeschottert werden, um auf dieser Fläche Gerüstmaterialien zu lagern.

Es handelt sich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Demnach dürfen Baumaßnahmen in der Regel nur durchgeführt werden, wenn sie eine Privilegierung

genießen, wie z.B. ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aus Sicht der Verwaltung fällt das geplante Vorhaben nicht unter die Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB.

Wie bereits in der Verwaltungsmitteilung VM/0300/2016-2021 durch den Unterzeichner dargelegt, wurde die nun beantragte Maßnahme bereits ausgeführt. Die ausgeführten Arbeiten sollen nun im Nachgang nachträglich legalisiert werden. Eine damalige Nachfrage bei der Bauaufsicht hatte ergeben, dass die Aussichten auf Erteilung einer Baugenehmigung als gering eingestuft werden und vermutlich der Rückbau gefordert wird.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

Da es sich um ein Außenbereichsvorhaben handelt, ist gemäß den Beschlüssen vom 12.09.1990 und vom 07.02.1996 die Gemeindevertretung, bei drohendem Fristablauf der Bauausschuss das für die Beschlussfassung zuständige Gremium. Es erfolgt eine Anhörung im zuständigen Ortsbeirat.

Schmitz
Amtmann

Anlagen:
Antragsunterlagen
Luftbild